

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Zweck und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Stiftung für Engagement und Bildung e.V.“ und außerhalb des deutschen Sprachraums „Foundation for commitment and education e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, zum Beispiel gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung z.B. in Afrika, die Förderung der Bildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein tritt für eine demokratische und rechtsstaatliche Welt u.a. mit unabhängigen und freien Medien, fairen Handelsbedingungen und internationalem Verbraucherschutz ein, fördert das zivilgesellschaftliche Engagement in Deutschland und anderen Staaten sowie die interkulturelle Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Er tritt für legale Wege der Migration in der einen Welt, für die Integration und Förderung von Migranten und Migrantinnen in Deutschland und für den Abbau von Vorurteilen ein.
- 4) Über eine Vielzahl von Maßnahmen der politischen, entwicklungspolitischen, kulturellen und interkulturellen Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in der schulischen und der außerschulischen Jugendarbeit, mit jungen Erwachsenen in Hochschulen sowie mit Erwachsenen werden das gesellschaftliche Engagement gefördert, interkulturelle Kompetenzen aufgebaut, Wissen vermittelt und u.a. die Jugendhilfe gefördert.
- 5) Durch Begegnungsprogramme mit Menschen aus anderen Ländern und Migranten und Migrantinnen werden das Verständnis der Völker füreinander vertieft und negative Perzeptionen in Deutschland und anderen Staaten abgebaut. Über Programme mit Deutschen und Migranten und Migrantinnen fördert der Verein ihre Integration und den Abbau von Vorurteilen. Über das Einbringen eigener Handlungs- und Lösungsansätze setzt sich der Verein in der politischen Debatte für Wege der legalen Migration ein.

### **§ 2**

#### **Unabhängigkeit**

- 1) Der Verein ist ein selbstständiger, von Parteien und Weltanschauungen unabhängiger Verein.
- 2) Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung und einer Aufnahmeerklärung durch die Mitgliederversammlung, die im Umlaufverfahren erfolgen kann.
- 3) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Außerordentliche Mitglieder können sein:
  - Institutionen, die Angebote i.S. der Vereinssatzung anbieten,
  - Stiftungen, Sponsoren, Förderer.
- 5) Der Vorstand erhebt Beiträge. Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) mit dem Tod des Mitgliedes.
  - d) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr rückständig ist und keine sachliche Begründung dafür vorgebracht wird
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins oder dem Satzungszweck zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Ausschlussentscheidung bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Begründung und ist abschließend.

#### **§ 5**

##### **Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung verpflichtet.
- 2) Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein stets ihre aktuelle Postanschrift und ihre aktuelle E-Mail-Adresse vorliegen.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des am 1. Januar fälligen Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung (§3 (5)).

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7**

##### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem Kassenswart.

- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder der beiden genannten Personen hat Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende handelt und vertritt den Verein jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ganz oder teilweise befreien.
- 3) Durch Beschluss können jederzeit Gäste zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zugelassen werden.

Der Vorstand kann sich durch Mehrheitsbeschluss der bei einer Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung. Der erste Vorsitzende kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf einen Geschäftsführer übertragen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben und Pflichten:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung; Leitung der Mitgliederversammlung;
  - c) Beschlussfassung über die Höhe und die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Durchführung dieser Beschlüsse;
  - d) Regelmäßige, mindestens einjährige Berichtspflicht über die durchgeführten und geplanten Projekte und Aktionen des Vereins und Verwendung der Mitgliedsbeiträge durch Vortrag vor der Mitgliederversammlung;
  - e) die Anregung bzw. Durchführung von Veranstaltungen des Vereins;
  - f) Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten;
  - g) Anstellung des Personals;
  - h) Beauftragung eines Steuerberaters mit der Kassenprüfung und mit dem Jahresabschluss
  - i) Beratung und Beschluss des Haushaltsplans;
  - j) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes und für die Geschäftsführung.
  - k) Bestellung von Beiratsmitgliedern gemäß §17
- 3) Der Kassenwart ist bevollmächtigt zur Eröffnung und Führung des Vereinskontos. Der Kassenwart hat zum Jahresende Kasse und Bücher abzuschließen und rechtzeitig vor der darauf folgenden Mitgliederversammlung einer vom Vorstand zu bestimmenden Stelle zur Prüfung vorzulegen.
- 4) Der Vorstand kann einen Beirat aus fachkompetenten und fördernden Einzelpersonlichkeiten oder Organisationen und Verbänden berufen, auf der Basis eines von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Statuts.

## **§ 9**

### **Vorstandsvergütungen**

Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit haupt-, neben- oder ehrenamtlich. Ist ein Geschäftsführer hauptamtlich bestellt, verrichtet der erste Vorsitzende die Geschäfte ehren- oder nebenamtlich.

## **§ 10**

### **Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar ist jedes Mitglied.
- 2) Aufeinanderfolgende Wiederwahl der Vorstandsmitglieder, auch einzeln, ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail, Fax oder fern-/mündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll sieben Tage nicht unterschreiten. Die Tagesordnung wird mit der Einberufung bekannt gegeben.
- 2) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder zustimmen. Ungeachtet der personalen Ämter hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich im Protokoll niedergelegt. Die Protokolle sind vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreffen, um über geeignete Maßnahmen im Sinne der Satzung zu beraten und zu beschließen.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

- 1) Ist ein Geschäftsführer bestellt, nimmt dieser an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Art der Geschäftsführung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 2) Der Geschäftsführer stellt das weitere Geschäftspersonal nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes an. Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers wird vom Vorstand abgeschlossen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Die Mitgliederversammlung**

- 1) Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Stimmübertragung ist möglich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen von nicht anwesenden Mitgliedern übernehmen.
- 2) Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollant durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Kassenwarts;

Stand: 07.06.2018, Eintragungsdatum 15.10.2018

- c) Wahl des Vorstandes;
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, falls der Vorstand keinen Steuerberater oder eine Steuerberatungsgesellschaft mit der Kassenprüfung beauftragt hat;
  - e) Entgegennahme des Jahresabschluss-/ Kassenprüfberichts des Steuerberaters oder Kassenprüfer;
  - f) Satzungsänderungen;
  - g) Vorschläge zur Festlegung eines Jahresprogramms;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
  - j) Beschlussfassung über das Statut eines Beirats;
  - k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- 4) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.
- 5) Der Vorstand kann zu Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### **§ 14**

##### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und darf eine Frist von zwei Wochen nicht unterschreiten. In der Einladung muss die Tagesordnung der Versammlung enthalten sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Gleiches gilt für den elektronischen Versand bei Versendung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- 3) Jedes Mitglied kann beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung bzw. die Vereinsauflösung betrifft. Das Verlangen ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes.

#### **§ 15**

##### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Bei Neuwahlen zum Vorstand wird für die Durchführung der Wahl ein Wahlleiter bestimmt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder und ggf. Kassenprüfer sind im Einzelwahlverfahren zu wählen. Der Wahlleiter legt fest, ob per Handzeichen oder schriftlich abgestimmt wird.
- 4) Beschlussfähig ist grundsätzlich jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen des Vereins liegt die Beschlussfähigkeit nur vor, wenn wenigstens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sind. Bei der Entscheidung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens

Stand: 07.06.2018, Eintragungsdatum 15.10.2018

50% der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Ist das nicht der Fall, so ist die Versammlung aufzulösen und erneut eine Mitgliederversammlung anzuberaumen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung anzugeben.

- 5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 6) Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang diese Stimmzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Kommt es im zweiten Wahlgang zu Stimmgleichheit, so ist noch ein dritter Wahlgang nach demselben System durchzuführen. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, so entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten.
- 7) Sämtliche Beschlüsse werden protokolliert und vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden sowie vom Protokollanten durch Unterschrift bestätigt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird an alle Mitglieder versandt. Die Versendung kann in elektronischer Form erfolgen.
- 8) Die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- (9) In eiligen wichtigen Fragen, die in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen, kann per E-Mail abgestimmt werden. Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen schriftlichen Stimmen von allen Mitgliedern.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf mit schriftlichen Gründen versehenen Antrag von einem Drittel der Mitglieder.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Regelungen in §§ 14 bis 16..

## **§ 18**

### **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung kann vom Vorstand an einen Steuerberater oder an eine Steuerberatungsgesellschaft übertragen werden. Im Übrigen wird sie von zwei Kassenprüfern vorgenommen. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

Stand: 07.06.2018, Eintragungsdatum 15.10.2018

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 Abs. 4 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Die Vorstandsvorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren und von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.
- 3) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Welthungerhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wird der Verein in eine andere Gesellschaftsform überführt, fällt das Vermögen dieser Gesellschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 20 Ermächtigung**

Sollte das Finanzamt zur Erteilung oder Wahrung der Steuervergünstigung des Vereins eine Anpassung der Satzung oder das Registergericht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Änderung des Beschlusses über die Satzung verlangen, so ist der vertretungsberechtigte Vorstand berechtigt, die Änderung zu beschließen und zur Eintragung zu bringen. In diesem Fall ist die Änderung den Mitgliedern in Schriftform, per E-Mail oder Fax binnen Monatsfrist mitzuteilen.

## **§ 21**

### **Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten**

Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

- 1) Sind einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Beruht die Ungültigkeit auf rechtsformalen Gründen, so ist der Vorstand berechtigt, die rechtmäßigen Formulierungen zu erlassen, ohne den Inhalt und Zweck der Bestimmung zu ändern.
- 2) Die Satzung tritt am Tag nach der Vereinsgründung in Kraft.